

109-4/1005

11 listu

22.4.2009 Juhl

Der Reichsprotector

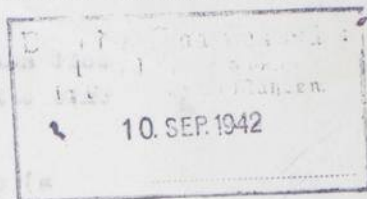
in Böhmen und Mähren

Prag, den 9. September 1942

Tgb. Nr. B. d. S.

- VR 3 - 5216/42 -

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben



A b s c h r i f t .

Fernschreiben!

An die

Bezirkshauptmänner - Reichsauftragsverwaltung -

in Budweis, Jitschin, Kladno, Klattau, Kolin, Königgrätz, Pardubitz, Pilsen, Prag, Tabor, Brünn, Iglau, Friedberg, Olmütz, Zlin.

Betrifft: Internierung der nordamerikanischen Staatsangehörigen.

Im Hinblick auf erneut vorgenommene Verhaftungen von Reichsdeutschen in den USA wird die seinerzeit für die Festnahme von nordamerikanischen Staatsangehörigen im deutschen Machtbereich vorgesehene Begrenzung auf 400 Personen fallen gelassen.

Ich ersuche daher, nunmehr sämtliche männlichen wehrfähigen (vom 16. bis 65. Lebensjahr) sowie die weiblichen Staatsangehörigen von Nordamerika im gleichen Alter festzunehmen und bei den Polizeidirektionen Prag und Brünn zu sammeln. Der Bezirkshauptmann - Reichsauftragsverwaltung-Prag-Land-Nord und der Bezirkshauptmann Brünn-Land haben dafür Sorge zu tragen, daß die männlichen Festgenommenen dem Internierungslager Laufen /Obb. bei Salzburg und die Frauen dem Internierungslager Liebenau, Kreis Friedrichshafen, mit Sammeltransport zugeführt werden. Es muß großer

Wert

St. G. V. F. - 2 d/41

1a

Wert auf eine zuvorkommende Behandlung und ordentliche Unterbringung gelegt werden.

Von der Internierung sind auszunehmen:

- a) einwandfreie Volksdeutsche und Angehörige des tschechischen Volkstums,
- b) Personen, die zweifelsfrei deutschfreundlich eingestellt sind,
- c) Personen, die nach der einzuholenden Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamtes von der deutschen Wirtschaft nicht entbehrt werden können,
- d) Personen, bei denen es aus besonderen, vornehmlich wirtschaftlichen Gründen angezeigt erscheint, sie von der Internierung zunächst auszunehmen, wenn die zuständige Staatspolizeistelle zustimmt.

In den Fällen a) bis c) ist die Internierung gleichwohl durchzuführen, wenn staatspolizeiliche Gründe unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage es erforderlich erscheinen lassen.

Von der Internierung sind ebenfalls auszunehmen diejenigen amerikanischen Staatsangehörigen, die bereits interniert waren und aus besonderen Gründen inzwischen freigelassen worden sind.

Die Zahl in Polizeigewahrsam genommener Personen ist mir unter Angabe ihrer Personalien bis zum Samstag, den 12. September 1942, mittels Fernschreiben durchzugeben.

Den Bezirkshauptmann - Reichsauftragsverwaltung - Ihres Bereichs, zu denen ich keinen Fernschreibenschluß habe, bitte ich den vorstehenden Auftrag raschestens durchzugeben.

Im Auftrage:

gez.: Dr. M a u r e r



53992

./.

Abschriftlich

- a) dem Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) dem Büro des Herrn Staatssekretärs
- c) dem Herrn Vertreter des Auswärtigen Amts
- d) dem Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) der Staatspolizeileitstelle Prag
- f) der Staatspolizeileitstelle Brünn
- g) der Abwehrstelle Prag

zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrage:

Truener

Österreichische Regierung

1/2 22/10.25

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Prag, den 20. Dezember 1941

Tgb. Nr. B. d. S. I 3559/41

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Fernschreiben

An
alle Herren Oberlandräte

Dringend- sofort vorlegen !

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: - 5. JAN. 1942

Betrifft: Internierung der Staatsangehörigen von USA.

Im Anschluß an meinen Fs.-Erlaß vom 19.12.41
Tgb. Nr. BdS - I - 3559/41:

Das Internierungslager VII in Laufen steht erst ab Montag, den 29. Dezember 1941 den US-amerikanischen Zivilinternierten zur Verfügung. In Abänderung meines Fs.-Erlasses vom 19.12.41 Tgb.Nr. BdS I 3559/41 ersuche ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß die männlichen US-amerikanischen Zivilinternierten erst zu diesem Zeitpunkt in das genannte Internierungslager überführt werden.

Bezüglich der weiblichen Internierten verbleibt es bei der gegebenen Anweisung.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Tgb.Nr. BdS I 3559/41
im Auftrage:
gez. Dr. Schneider, Reg.-Rat

Eintrag

h. d. 17. 12. 41

Abschriftlich:

dem

Büro des Herrn Staatssekretärs

Prag

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

Schneider

St. G. V. F. - 3559/41

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Prag, den 19. Dezember 19 41

4

Tgb. Nr. B. d. S. I - 3559/41
Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Büro des Staatssekretärs
L. F. P. S. S. S. S.
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 20. DEZ. 1941

Fernschreiben

An
alle Herren Oberlandräte

Dringend- sofort vorlegen !

Betrifft: Internierung der Staatsangehörigen von USA

Im Anschluß an mein Fs. vom 12.12.41 Tgb.Nr. Bds I 3559/41:

Das ehemalige Oflag. VII C in Laufen bei Salzburg, jetziges Ilag. VII ist ab Montag den 22. Dezember 1941 für die Aufnahme der US-amerikanischen Internierten bereit.

Ich ersuche, die von den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei übernommenen und für eine Internierung in Frage kommenden US-amerikanischen Staatsangehörigen umgehend dem genannten Lager zu überstellen.

Internierte US-amerikanische Frauen sind dem Internierungslager Liebenau bei Tettngang, Württemberg, zuzuführen.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Tgb. Nr. Bds I 3559/41
im Auftrage:
gez. Dr. Schneider, Reg.-Rat

Abschriftlich:

dem Büro des Herrn Staatssekretärs Prag

zur gefl. Kenntnis.

Im Auftrage:

D. Schneider
St. G. IV F - 2 6/41

*einige Vorgänge
h. 417.42*

f317

19.12. 1941 abg.

5

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Prag, den 18. Dezember 1941

Tgb. Nr. B. d. S. I 3559/41
Bitte bei der Antwort vorstehendes Gefäßzeichen und Datum anzugeben

Büro des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 19. DEZ. 1941

Fernschreiben

An
alle Herren Oberlandräte

Dringend - sofort, auch nachts vorlegen !

G e h e i m !

Betrifft: US-Amerikanische Staatsangehörige, die Betriebsführer oder Betriebsinhaber sind.

Ich ersuche im dortigen Bereich unter den auf Grund meines Erlasses vom 12. 12.41 - BdS -I- 3559/41 bezw. der Presseverlautbarung vom folgenden Tage erfaßten Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten festzustellen, welche US-Amerikaner Betriebsführer, Betriebsinhaber sind oder in einem Betriebe an derartig einflußreicher Stelle stehen, daß dies der Gefolgschaft nicht zugemutet werden kann. Ich ersuche, mir bis zum 19.12.41 12 Uhr mittags Namen und Personalien der festgestellten US-Amerikaner sowie Namen und Art der in Frage kommenden Betriebe durch Fs. mitzutellen. Da von diesen Feststellungen unter Umständen grundsätzliche Maßnahmen abhängen, ersuche ich, den Termin unter allen Umständen einzuhalten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich .

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Tgb. Nr. BdS I 3559/41
Im Auftrage:
gez. Dr. Schneider Reg.-Rat

h. a. d.
h. 20/12.41
K

Abschriftlich

dem Büro des Herrn Staatssekretärs P r a g
zur gefl. Kenntnis.

Im Auftrage:

D. Schneider
St. S. 27-22/41

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

12. Dezember

41

Prag, den

19

6

Tgb. Nr. B. d. S.

- I - 2559/41 -

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Büro des Reichsprotectors
beim Reichspolizeiamt
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 13. DEZ. 1941

A b s c h r i f t .

Fernschreiben:

An

alle Herren Oberlandräte

nachrichtlich:

die Dienststelle Mähren

Betrifft: Staatsangehörige der USA.

Nach einer in der Presse zur Veröffentlichung kommenden Bekanntmachung des Reichsministers des Innern haben sich alle über 15 Jahre alten Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten innerhalb 24 Stunden bei der nächsten Ortspolizeibehörde zu melden. Die sich meldenden Personen sind listenmäßig zu erfassen. Die Listen sind den Oberlandräten auf dem schnellsten Wege zur Überprüfung zuzuleiten. Die persönliche Meldepflicht ist den Umständen des Einzelfalles anzupassen. Im allgemeinen wird die Auflage einer wöchentlich einmaligen Meldung ausreichen. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Auflage ist mündlich die Internierung anzudrohen. Von weiteren Maßnahmen, wie polizeiliche Verwahrung, Internierung usw. ist bis auf weitere ausdrückliche Weisung abzusehen. Die von den Staatspolizeistellen festgenommenen amerikanischen Staatsangehörigen sind durch die Oberlandräte zu übernehmen. Sie sind als Zivilinternierte zu behandeln und nach Möglichkeit nicht in Polizeigefängnisse unterzubringen. Wegen der Überfüh-

führung

St. G. IV F - 2/41

27

führung in ein Internierungslager ergeht demnächst weitere Weisung. Bis zum Montag den 15.12.1941 genau ist durch Fernschreiben die Gesamtzahl der erfassten Personen anher mitzuteilen. Die Zahl der wehrfähigen männlichen Personen zwischen 16 und 65 Jahren und die Zahl der in Verwahrung genommenen Personen bitte ich gesondert anzugeben.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

B.Nr. BdS - I - 3559/41

Im Auftrage:

gez.: Dr. B l a h a

W-Stubaf. und Reg.Rat

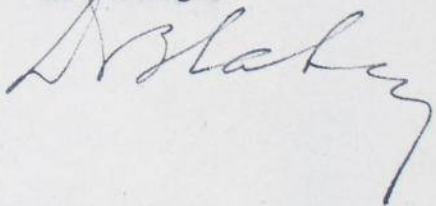
Abschriftlich

an

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- d) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes
- e) den Herrn Oberlandrat in Prag

zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrage:



Handwritten notes:
S. cc. d.
10/12.47.
H

Prag, den 8. Januar 1942

8

9

#

Betrifft: Unterbringung des Prager Export-
instituts in der ehemaligen fran-
zösischen Gesandtschaft.

I.) Vermerk:

Herr Dr. Forner vom Vertreter des Auswärtigen Amts teilte auf fernmündliche Rückfrage mit, daß das Gebäude der ehemaligen französischen Gesandtschaft im Privateigentum eines gewissen Grafen B o u c o i x stehe und von der französischen Regierung lediglich mietweise für die Zwecke der Gesandtschaft herangezogen sei. Der Vertreter des Auswärtigen Amts habe sich bereits mit dem Auswärtigen Amt in Berlin wegen einer anderweitigen Verwendung dieses Gebäudes in Verbindung gesetzt. Das Auswärtige Amt habe die Weisung erteilt, daß zunächst ein Eingriff in den zur Zeit noch bestehenden Mietvertrag zu unterbleiben habe.

Demnach ist das Gebäude der französischen Gesandtschaft nicht als amerikanisches Vermögen zu betrachten. Es ist anzunehmen, daß insoweit eine Verwechslung vorliegt.

II.) Über
Herrn Unterstaatssekretär
Herrn Staatssekretär

6/17/42
20/12

auf den am 2. Januar 1942 - IV F - 3 a/41 -
erteilten Auftrag.

5. a. d. M.
10 8/4.42

Müller

Et G. IV F - 3 a/41

3. 1. 1942

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Ministerialrat Krieser.

Der dort. Randbericht vom 22.v.Mts. - Zeichen I 9 a 11153 in Sachen Ehemalige französische Gesandtschaft hat dem Herrn Staatssekretär vorgelegen. Der Herr Staatssekretär ist daran interessiert, alsbald abschließend über die Frage unterrichtet zu werden, ob die ehemalige französische Gesandtschaft amerikanisches Vermögen ist oder nicht. Die Angelegenheit eilt deshalb, weil das Prager Exportinstitut in der ehemaligen französischen Gesandtschaft untergebracht werden soll. Unter diesen Umständen darf ich bitten, mir Ihre Rückküsserung bis spätestens zum 15.d.Mts. zu übermitteln.

- 2) Wv. am 15.1.1942 bei dem Unterzeichner.

11513



h.

Der Leiter der Gruppe Justiz
I 9 a 11153.

Prag, den 22. Dezember 1941

U r s c h r i f t l i c h

über

Herrn Unterstaatssekretär

Herrn Staatssekretär

im

H a u s e

10

6 23/12
23/12

ergebenst zurückgereicht.

Die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 - RGBI. I S. 191 - ist bislang noch nicht auf das amerikanische Vermögen erstreckt worden. Dem Vernehmen nach soll zunächst abgewartet werden, welche Maßnahmen die Vereinigten Staaten hinsichtlich des deutschen Vermögens treffen.

Eine Beschlagnahme der ehemaligen französischen Botschaft auf Grund der genannten Verordnung kommt deshalb zur Zeit nicht in Betracht. Sie ist von hier aus auch nicht erfolgt. Ob eine Beschlagnahme etwa auf Grund der Bestimmungen gegen Staatsfeinde mit dem Ziele der Einziehung zu Gunsten des Reiches verfügt worden ist, ist hier nicht bekannt.

Mir liegt übrigens eine Anmeldung der ehemaligen französischen Gesandtschaft als amerikanisches Vermögen nicht vor, so daß noch geprüft werden müßte, ob die Gesandtschaft tatsächlich als USA-amerikanisches Eigentum zu betrachten ist.

[Handwritten signature]

St. G. IV F-3 a/41

M

Prag, 13. Dezember 1941.

Büro des Gouverneurs
 in Böhmen und Mähren.
 Eing.: 15. DEZ. 1941

K.H.
 4-Obersturmbannführer Dr. Gies,
P r a g.

Betr.: Französische Gesandtschaft.

Angeblich soll die ehemalige französische Gesandtschaft als us-amerikanisches Eigentum beschlagnahmt werden. Falls Ihnen über eine beabsichtigte Verwendung etwas bekannt werden sollte, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie Pg. Dr. Adolf hiervon in Kenntnis setzen würden, da er einen geeigneten Vorschlag hat.

2
 1
 P. 16/12

Heil Hitler!

[Handwritten Signature]
 4-Obersturmbannführer

11/12/41

[Handwritten signature]

61618

St. G. II 2 - 3/41

Ma

St.S. IV F - 3/41.

Prag, den 18. Dezember 1941.

G.R.
Herrn Schwandner

unter Bezugnahme auf den Inhalt der umstehenden Zuschrift zur Kenntnis übersandt.

Ich bitte Sie, feststellen zu lassen, ob es zutrifft, daß die ehemalige französische Gesandtschaft beschlagnahmt wird. Der Herr Staatssekretär hat sich bejahendenfalls die Entscheidung über die Verwendung der Gesandtschaft vorbehalten.

G.R.
Herrn Ministerialrat Krieser
ergebenst.



Im Sinne unserer heutigen telephonischen Besprechung darf ich Sie bitten von dort aus das Weitere veranlassen zu lassen und Herrn Staatssekretär vom Ergebnis zu unterrichten.

Prag, den 19.12.1941



[Handwritten signature]

21515